

Strafrecht

§§ 12, 14, 16 Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42); § 401 AbgO; §§ 6, 8 Devisengesetz vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321).

1. Zur rechtlichen Beurteilung der Ausfuhr und des Empfangs von Briefmarken im Tauschverkehr mit Westdeutschland und Westberlin einerseits sowie mit dem Ausland andererseits vor und nach Inkrafttreten des Zollgesetzes von 1962.

2. Sammlerbriefmarken sind Waren i. S. des Zollgesetzes und verlieren diesen Charakter auch dann nicht, wenn sie nicht zur Weiterveräußerung, sondern zum Verbleib beim jeweiligen Tauschpartner bestimmt sind.

3. Für die Ermittlung des Wertes illegal aus- bzw. eingeführter Briefmarken sind nicht die im Lipsiakatalog angeführten Werte, sondern die staatlichen Einzelhandelsverkaufspreise für Sammlerbriefmarken zugrunde zu legen.

4. Der Empfang einer Postsendung, in der sich illegal beförderte Waren (hier: Sammlerbriefmarken) befinden, stellt keine Einfuhr nach §§ 12, 13 Zollgesetz, sondern in der Regel Hehlerei nach § 14 Zollgesetz — u. U. auch Anstiftung oder Beihilfe zur Einfuhr — dar.

5. Der Frankaturtausch zwischen Briefmarkensammlern stellt keine illegale Ein- oder Ausfuhr i. S. des Zollgesetzes dar.

6. Ein schwerer Fall i. S. des § 12 Abs. 2 Ziff. 4 Zollgesetz liegt vor, wenn sich mindestens zwei Personen zur illegalen Ein- oder Ausfuhr von Waren verbunden haben und zumindest eine Tat gemeinschaftlich begangen oder versucht wurde, d. h., wenn die Täter durch ihr Zusammenwirken die Kontrolltätigkeit der Zollorgane umgangen oder unwirksam gemacht haben. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn ein Absender im Inland und ein Empfänger im Ausland (bzw. umgekehrt) sich einig sind, durch illegale Verbindung Waren auszutauschen (hier: Sammlerbriefmarken).

7. Briefmarken sind weder Zahlungsmittel noch Wertpapiere i. S. der §§ 6, 8 Devisengesetz.

8. Zur Einziehung von Briefmarken bzw. zur Ersatzeinziehung nach § 16 Zollgesetz bzw. § 401 AbgO.

OG, Urt. vom 8. September 1964 — 4 Ust 15/64.

Dem Urteil des Bezirksgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 48jährige Angeklagte begann 1946, sich für das Sammeln von Briefmarken zu interessieren. Später ging er planmäßig daran, seine jetzige Sammlung aufzubauen. Er trat deshalb 1952 dem Kulturbund, Sektion Philatelie, in A. bei und übte dort die Funktion eines Kassierers und zeitweise auch die des Vorsitzenden dieser Sektion aus. Da es zwischen ihm und den Mitgliedern der Sektion zu Unstimmigkeiten bei der Verteilung von Marken gekommen war, trat er im Jahre 1960 aus dem Kulturbund aus. Während seiner Tätigkeit in der Sektion hat der Angeklagte die Mitglieder mehrfach über die gesetzlichen Bestimmungen des Briefmarkentausches mit dem Ausland, mit Westdeutschland und Westberlin belehrt. Er war auch im Besitz des Merkblattes, das ihm 1954 durch den Kulturbund ausgehändigt worden war. Im Jahre 1957 wurde er bei einer Beschlagnahme von illegalen Briefmarkensendungen durch die Zollorgane verurteilt.

Bereits im Jahre 1954 begann der Angeklagte, einen umfangreichen Auslandstausch zu organisieren. An Hand der beschlagnahmten Briefmarken und der Vorgefundenen Briefe, Postkarten, Postein- und -auslieferungsscheine und Aufzeichnungen des Angeklagten wurde festgestellt, daß er in den letzten sechs Jahren mit durchschnittlich 17 ausländischen und westdeut-

schen Partnern illegal Briefmarkenaustausch durchgeführt hat, wobei die Anfänge hinsichtlich einzelner Partner bis in die Jahre 1954/55 zurückreichen. Diese Verbindung bestand teilweise über den ganzen Zeitraum, teilweise wurde sie unterbrochen oder hörte gänzlich auf, so daß der Angeklagte neue Verbindungen knüpfte. Der Angeklagte hat eingestanden, mit sieben Tauschpartnern in Westdeutschland, mit fünf Tauschpartnern in Frankreich, mit zwei in Holland sowie zeitweise mit je einem Tauschpartner in England, in der CSSR, in Israel, Österreich und der Schweiz illegal Briefmarken getauscht zu haben. Aus dem beschlagnahmten Briefwechsel geht hervor, daß der Angeklagte in jedem Falle das Tauschgebaren mit seinen Partnern abstimmt. So vereinbarte er u. a. mit dem Partner H., nach dem Handelspreis in DM-West zu tauschen.

Um diesen erheblichen illegalen Briefmarkentausch durchführen zu können, beschaffte sich der Angeklagte zusätzliche Bezugsquellen für Neuerscheinungen von DDR-Postwertzeichen. So besaß er neben seinem eigenen Sammlerausweis noch einen seiner Tochter und seines Schwiegersohnes, so daß er vom Postamt A. auf diese Ausweise zusammen neun Werte jeder Neuerscheinung erhielt. Darüber hinaus erwarb er im Freiverkauf drei bis vier Werte. Ferner hatte er seine Ehefrau und eine zweite Tochter beim Postamt Berlin W 8 angemeldet, so daß er von dort ebenfalls mehrere Sätze mit Sperrwert erhielt. Da er auch von anderen Sammlern Neuerscheinungen bekam, hatte er manchmal 40 bis 45, in der Regel jedoch über 30 Marken von jeder Neuerscheinung, die er zum größten Teil an seine Tauschpartner illegal versandte. Daß der Angeklagte derartig viele Neuerscheinungen in seinen Besitz gebracht hat, wird auch durch den hohen Bestand an Dubletten in seiner Sammlung bewiesen. Obwohl dem Angeklagten bekannt war, daß beim Tausch mit ausländischen Partnern über die Kontrollstelle für Neuerscheinungen eine Sperrfrist von drei Monaten bestand, hat er diese Frist bei seinem illegalen Tausch nicht eingehalten, sondern in der Regel sofort am Tage der Neuausgabe die Werte an seine westdeutschen und ausländischen Partner geschickt. Wie aus den beschlagnahmten Ein- und Auslieferungsbescheinigungen des Postamtes A. ersichtlich und von der ehemaligen Leiterin des Postamtes bestätigt worden ist, versandte der Angeklagte im Winter fast täglich zehn und im Sommer fünf und mehr Einschreibebriefe und erhielt täglich bis zu sieben Briefe.

Bei der Prüfung der gesamten Briefmarkensammlung des Angeklagten sind die Gutachter zu der Schlußfolgerung gelangt, daß eine illegale Einfuhr in Höhe von mindestens 27 460 Lipsia-Mark vorliegt. Davon waren in den Sammlungen Marken im Werte von 9 112 Lipsia-Mark und Dubletten im Werte von 18 349 Lipsia-Mark vorhanden. Die illegale Einfuhr dieser Briefmarken gestand der Angeklagte ein.

Hinsichtlich der Ausfuhr von Briefmarken haben die Gutachter aus den Aufzeichnungen des Angeklagten, die unvollständig und in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr geführt worden sind, einen Durchschnittsmonat herausgezogen. Danach hat der Angeklagte im Juli 1959 an elf Personen Marken im Werte von 415,70 Lipsia-Mark illegal ausgeführt; das sind in einem Jahr rund 4 990 Lipsia-Mark und in sechs Jahren rund 29 900 Lipsia-Mark.

Durch diese Aufzeichnungen habe der Angeklagte, so führt das Bezirksgericht aus, selbst den Beweis erbracht, daß die Feststellungen des Gutachterkollektivs, die eine illegale Ausfuhr von Briefmarken für 27 460 Lipsia-Mark enthalten, real sei. Diese deckten sich auch mit der weiteren Feststellung, daß in den vergangenen sechs Jahren in der DDR 153 Neuausgaben mit einem jetzigen Katalogwert von 814,40 Lipsia-Mark erschienen sind. Bei 17 Tauschpartnern ergebe das die Summe von 13 637,80 Lipsia-Mark. Da der Angeklagte an verschiedene Tauschpartner mehr als eine